Anhang zum Jahresabschluss der Gemeinde Poppenbüll 2020

1. Vorwort

Nachdem die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 fertig gestellt werden konnten, konnte nunmehr darauf aufgebaut und die Jahresabschlüsse 2018 und 2020 fertig gestellt werden. Die Jahresabschlüsse 2015 – 2017 wurden bereits am 14.08.2020 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik und unter Beachtung der ordnungsgemäßen Buchführung aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 44 (1) GemHVO-Doppik aus

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang und
- mehreren vorgeschriebener Anlagen.

Weiterhin ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik beizufügen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 ist gem. § 48 (1) und (2) GemHVO-Doppik gegliedert.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren nach § 55 (1) GemHVO die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, sind zur Bewertung entsprechende zeitgemäße Erfahrungswerte angesetzt worden, die wiederum um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu vermindern waren.

Die Umsetzung der Vorschriften für die Bewertung und Bilanzierung des Vermögens zum 01.01.2014 wurde im Anhang der Eröffnungsbilanz erläutert. Grundlage waren die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, die Gemeindeordnung, die GemHVO Doppik und die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (BBewR) der Gemeinde Poppenbüll.

Die nach § 55 GemHVO in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten nach § 55 (4) für die künftigen Jahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
Für alle ab dem 01.01.2014 neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände gilt nach § 41 (1) GemHVO-Doppik, dass diese mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden.

Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden.
Die Bewertungsmethoden haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 nicht geändert.

Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß § 56 GemHVO-Doppik

Gemäß § 56 (1) GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz im Jahresabschluss zu korrigieren, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass u.a. Vermögensgegenstände zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind.
Im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 ergaben sich Korrekturen in den Bereichen Straßenbeleuchtung und Sonderposten.

HHJ	Md	Zustand	Betrag	Grund
2020	9	GEBUCHT	-3.635,82 €	Korrektur EÖB - Straßenbeleuchtung
2020	9	GEBUCHT	1.862,94 €	Korrektur EÖB - Straßenbeleuchtung
2020	9	GEBUCHT	-644,89 €	Korrektur EÖB nach Ordnungsprüfung
2020	9	GEBUCHT	3.345,34 €	Korrektur EÖB nach Ordnungsprüfung
2020	9	GEBUCHT	-6.045,79 €	Korrektur EÖB nach Ordnungsprüfung
2020	9	GEBUCHT	488,00 €	Korrektur EÖB - zu hoch eingebuchte Darlehen
2020	9	GEBUCHT	-12.195,70 €	Korrektur EÖB nach Ordnungsprüfung
			-16.825,92 €	

Die Vorgänge ziehen eine Minderung des Eigenkapitals um insgesamt 16.825,92 € nach sich. Eine Verteilung auf die Ergebnisrücklage und die Allgemeine Rücklage wird im Jahresabschluss 2021 vorgenommen werden.

Das Amt Eiderstedt hat zum 01.01.2014 auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde im Jahr 2017 aufgestellt, woraufhin der Kreis Nordfriesland eine Prüfung der Eröffnungsbilanz durchgeführt hat. Die Ergebnisse aus dieser Prüfung wurden in einer Zusammenstellung übermittelt, sodass die Korrekturen umgesetzt werden konnten.

Gemäß § 56 (3) GemHVO-Doppik kann eine Berichtigung in den Jahresabschlüssen letztmals im fünften der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden, spätestens jedoch im Jahr 2020.
Im Jahr 2020 wurden somit zum letztmöglichen Zeitpunkt die Korrekturen der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Ordnungsprüfung ergebnisneutral durchgeführt.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen verringert sich von 450.319,49 € auf 430.001,17 €. Im Jahr 2020 gab es keine neuen Anschaffungen, die das Anlagevermögen berühren. Die Verringerungen resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen sowie der Korrektur der Eröffnungsbilanz (s.o.).

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen verringert sich von 29.906,18 € auf 14.067,75 €. Dies liegt maßgeblich an eingegangenen Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen im Bereich Straßen, Wege und Plätze. Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Öffentlich–rechtliche/Privatrechtliche Forderungen/ Vermögensgegenstände		
1611800	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	821,74 €
1691800	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, PR	2.470,40 €
1711009	Hilfskonto Umgliederung	0,00 €
1711800	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €
1792000	Sonstige privatrechtliche Forderungen	10.775,61 €
1781008	Sonstige Vermögensgegenstände /Umgliederung	0,00 €
	Gesamtbetrag der Forderungen/VMG	**14.067,75 €**

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 39 (1) Nr. 4 GemHVO-Doppik sind entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die aktive Rechnungsabgrenzung ist eine Leistungsforderung. Sie entsteht, wenn ein Aufwand des neuen Jahres bereits im alten Jahr eine Ausgabe darstellt. In Schleswig-Holstein sind zusätzlich geleistete Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen an Dritte nach § 40 (7) GemHVO-Doppik unter dieser Position abzubilden.

HH-Jahr	*Zuschussempfänger*	*Zweck*	*Wert zum 31.12.2019*	*Wert zum 31.12.2020*
1994	Kirchenkreis Eiderstedt	Baukostenzuschuss Kindergarten	1,00 €	1,00 €
2004	Amt Eiderstedt	Investitionskostenzuschuss Amtsgebäude	2.552,93 €	2.293,31 €
		Summe	**2.553,93 €**	**2.294,31 €**

PASSIVA

4. Eigenkapital

Das Eigenkapital untergliedert sich in Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag. Das Eigenkapital ergibt sich aus dem Überschuss der Aktivposten sowie die weiteren Passivposten „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“.

In der Schlussbilanz 2016 wurde trotz gestiegenem Vermögen erstmals ein negatives Eigenkapital ausgewiesen, da die Schulden (Fremdkapital, Passiva) das Vermögen (Aktiva) insgesamt übersteigen. Dies wurde bis einschließlich 2019 in der Bilanz in der Position 4 ‚Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag‘ auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen, die sich auf der Passivseite in Position 1.6 widerspiegelt, damit das Eigenkapital dort per Saldo

mit 0,00 € ausgewiesen wird. In der Bilanz 2020 wird kein negatives Eigenkapital mehr ausgewiesen, da durch erhaltene Fehlbetragszuweisungen vom Land und vom Kreis ein Jahresüberschuss erzielt und somit das Eigenkapital gestärkt werden konnte.

Das Eigenkapital (EK) der Gemeinde Poppenbüll setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	179.961,30 €
EK-Korrekturkonto	- 16.825,92 €
Sonderrücklage	0,00 €
Ergebnisrücklage	0,00 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 286.532,18 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	180.648,01 €
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Summe	**57.251,21 €**

Die Allgemeine Rücklage ist als „Stammkapital“ der Gemeinde anzusehen. Unter Sonderrücklagen werden nicht aufzulösende Zuweisungen und Zuschüsse ausgewiesen. Die Ergebnisrücklage ist als Verlustausgleichsfunktion für das Eigenkapital vorgesehen. Entstehende Jahresfehlbeträge werden zunächst aus der Ergebnisrücklage und dann aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen, sofern die eingeleiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg gebracht haben.
Unter vorgetragenem Jahresfehlbetrag ist die Summierung aller bisher entstandenen und noch nicht abgewickelten Jahresfehlbeträge auszuweisen. Die Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag bildet die Situation des abzuschließenden Haushaltsjahres ab.
Die Ergebnisrücklage soll gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens 10% und höchstens 25% der Allgemeinen Rücklage betragen. In der Eröffnungsbilanz wurde die Ergebnisrücklage gemäß § 54 (3) GemHVO-Doppik auf 15% festgesetzt **und ist für den Fehlbetragsausgleich 2014 bereits aufgebraucht worden.**

5. Sonderposten

Die Sonderposten (Zuschüsse, Zuweisungen und Beiträge) erhöhen sich im Saldo um 1.776,28 € auf insgesamt 74.067,10 €. Dies resultiert aus der Zuführung für den Gebührenausgleich im Bereich Abwasser. Die bereits bestehenden Zuweisungen wurden planmäßig aufgelöst.

6. Rückstellungen

Die Zuführung der Rückstellung für künftige Kosten der Teichentschlammung beläuft sich auf 3.600,00 €.

Zudem wurde im Jahr 2019 eine Finanzausgleichsrückstellung in Höhe von 8.731,49 € gebildet. Die Begründung liegt in der gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung aufgrund der positiven Entwicklung 2019 der Gewerbesteuererträge im Vergleich zum Durchschnitt der beiden Vorjahre. Diese Finanzausgleichsrückstellung wird in einem Zeitraum von zwei Jahren ertragswirksam herabgesetzt bzw. aufgelöst, um erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen in diesem Zeitraum aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der Gemeinde auszugleichen, sodass sich dies positiv auf die Ergebnisrechnungen auswirken wird.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten verringern sich von 503.178,29 € auf 304.329,29 €. Dies begründet sich maßgeblich durch die gesunkenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt. Die bereits oben erwähnten Fehlbetragszuweisungen vom Kreis/Land verbessern nicht nur die Ergebnis- sondern auch die Finanzrechnung und stärken somit die liquiden Mittel.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung / Kredite		
3217210	Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt (Laufzeit 1-5 Jahre)	234.762,00 €
3217310	Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt	948,00 €
3511400	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (sonst. öB)	15.998,00 €
3511800	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	246,64 €
3350000	Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	25.516,85 €
3791001	Abfallbeseitigungsgebühren	11.514,81 €
3791002	Fäkalgrundgebühren	4.617,75 €
3791003	Abwassergebühren	107,40 €
3793000	Sonstige Verbindlichkeiten	10.617,84 €
	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten	**304.329,29 €**

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt weisen zum Stichtag 31.12.2020 einen Wert in Höhe von – 25.516,85 € aus. Hierbei handelt es sich um die liquiden Mittel der Gemeinde Poppenbüll. Zum 31.12.2019 beliefen sich diese auf – 240.629,55 €. Die Differenz in Höhe von + 215.112,70 € ist in Zeile 44 der Finanzrechnung (Seite 6 von 9) als Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln ausgewiesen.

8. Passive Rechnungsabgrenzung

- Fehlanzeige-

Anlagen zum Anhang

Dem Anhang sind gemäß § 51 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigefügt:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften u.a.

Poppenbüll, den

Kurt Eichert
- Bürgermeister –